

Aktuelles aus Jagd- und Waffenrecht

von RA Georg H. Amian, RHM

Auch Jagdpächter können sich gegen die Befriedung von Flächen nach § 6a BldgG zur Wehr setzen

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht (Urteil v. 20.04.2017, Az. 5 Bf 51/16 = JE XX/I Nr. 132) hat entschieden, dass auch Jagdpächter gegen eine Entscheidung über die Befriedung von Flächen aus ethischen Gründen nach § 6a BldgG klagebefugt sind. Das Gericht kam zu der Auffassung, dass nicht nur die Jagdgenossenschaft sich gegen eine solche Befriedung zur Wehr setzen kann, sondern auch der Jagdpächter selbst. Mit der Verpachtung ginge nämlich das Jagdausübungsrecht auf den Pächter über, der in den ihm kraft des BldgG zustehenden Rechten und Pflichten betroffen sei. Zudem habe § 6a BldgG eine drittschützende Wirkung zugunsten des Pächters.

Eine wertvolle Entscheidung für die Praxis, den oftmals sind die betroffenen Jagdgenossenschaften nicht willens oder aber zu ängstlich unbeweglich, sich gegen eine Befriedung von Flächen in einem Jagdbezirk zu Wehr zu setzen. Nun hat es auch der Pächter in der Hand, seine Rechte geltend zu machen und entsprechend durchzusetzen.



Einmalige monatliche Kontrolle auf Wildschaden ausreichend

Entgegen einer Vielzahl von anderslautenden Entscheidungen andere Gerichte hat das Amtsgericht St. Goar (Urteil v. 27.04.2017, Az. 32 C 377/16 = JE XX/IX Nr. 256) entschieden, dass regelmäßig ausreichen soll, wenn eine Landwirt seine Flächen einmal monatlich kontrolliert – es sei denn, es läge eine besondere Schadensneigung vor.

Andere Gerichte gehen von einer wöchentlichen Kontrollpflicht aus, so etwa das AG Siegburg (Urteil v. 28.11.2008, Az. 110 C 220/08 = JE IX Nr. 180).



Vorverfahren bei vertraglicher Vereinbarung entbehrlich

Das AG Solttau (Urteil v. 18.11.2016, Az. 4 C 94/16 = JE XX/IX Nr. 257) hat klargestellt, dass ein Vorverfahren nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften als Klagevoraussetzung im Wildschadensprozess entbehrlich ist, wenn die Parteien eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung getroffen haben. Hiermit sei das Vorverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage entfallen.



Reichsbürger waffenrechtlich unzuverlässig

Das Verwaltungsgericht Freiburg (Beschluss v. 10.11.2016, Az. 4 K 3983/16 = JE XX/XVII Nr. 274) hat entschieden, dass ein Waffenbesitzer, der der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ angehört und sich als solcher bezeichnet, als unzuverlässig im Sinne des WaffG einzustufen ist und daher Maßnahmen nach § 46 WaffG –hier: Durchsuchung und Sicherstellung- zu dulden hat, da er mit seiner Gesinnung zum Ausdruck bringt, den deutschen Staat nicht als zur Ausübung hoheitlicher Gewalt berechtigt anzusehen und folglich Widerstand gegen den deutschen Staat für legitim hält.



Schießnachweis in NRW verfassungswidrig

Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Beschluss v. 23.05.2016, Az. 8 K 3614 = JE XIX/I Nr. 131) erachtet den § 17 a Abs. 3 Satz 1 LJG NRW für verfassungswidrig, da das Land NRW im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nicht befugt sei, eine solche Regelung zu erlassen. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG, erstrecke sich nicht allein auf die Rechtsgrundlagen zur Erlangung eines Jagdscheines, sondern auf die gesamte Legitimation als Voraussetzung zur Jagdausübung. Die Länder seien daher nicht befugt, diese recht durch eigene Regelungen –wie etwa einen Schießnachweis- einzuschränken.



original

ANUBA

ANUBA AG

78147 Vöhrenbach

www.anuba.de